

Seit 2008 werden auch in der Schweiz Emissionsrechte gehandelt. Hieraus ergeben sich vielfältige Fragen der Rechnungslegung. Nach dem Widerruf des IFRIC 3 durch das IASB liegt jedoch eine echte Regelungslücke vor, eine Neuregelung wird frühestens ab 2010 erwartet. Auch nach den Swiss GAAP FER gibt es derzeit keine explizite Regelung. Konzeptionell stehen verschiedene Möglichkeiten der Rechnungslegung zur Auswahl [1].

PETER LEIBFRIED

ALEXANDER EISELE

## BILANZIERUNG VON EMISSIONSRECHTEN Nach IFRS und Swiss GAAP FER

### 1. HANDEL MIT EMISSIONSRECHTEN IN DER SCHWEIZ

Um dem weltweiten Klimawandel entgegenzuwirken, hat die Schweiz im Juli 2003 das Kyoto-Protokoll ratifiziert und zugesagt, die Treibhausgasemissionen [2] im Zeitraum 2008 bis 2012 um mindestens 8% unter das Niveau von 1990 zu senken. Die Grundlagen zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden mit dem Inkrafttreten des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bereits im Mai 2000 geschaffen [3]. Mit diesem Gesetz hat sich die Schweiz verpflichtet, ihren jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis Ende 2011 gegenüber dem Stand von 1990 um 10% bzw. 4 Mio. Tonnen zu reduzieren (Abbildung 1: Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen). Um diese Verringerung tatsächlich zu realisieren, wurden die bislang freiwilligen Reduktionsmassnahmen durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zum 1. Januar 2008 ergänzt [4]. Danach müssen die betroffenen Unternehmen ab 2008 eine Abgabe von zunächst CHF 12 pro emittierter Tonne CO<sub>2</sub> entrichten. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern, besteht jedoch die Möglichkeit, eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu beantragen. Befreite Unternehmen erhalten dann ein begrenztes Kontingent an Emissionsgutschriften, die zur abgabefreien Emission berechtigen (sogenannte «Emissionsrechte»). Diese Emissionsrechte dürfen (und sollen) frei gehandelt werden. So können Unternehmen, die mehr emittieren als durch die zugeteilten Emissionsrechte vorgesehen, zusätzliche Emissionsrechte erwerben. Dagegen dürfen Unternehmen, die weniger emittieren, als ihnen zugeteilt wurde, die nicht genutzten Emissionsrechte veräussern. Mit diesem System soll eine optimale Allokation

des festgelegten Emissionsbudgets auf alle Marktteilnehmer sichergestellt werden. Sämtliche Käufe und Verkäufe sowie die Zuteilung und der Verbrauch (Entwertung) von Emissionsrechten werden im Register für Emissionsgutschriften erfasst und verbucht [5]. Dies geschieht nicht durch eine zentrale Stelle, sondern durch die Unternehmen selbst: Durch Zugang via Internet erfolgt die Verwaltung der Emissionsrechte ähnlich wie beim Online-Banking. Die Zuteilung der Emissionsrechte erfolgt für die Jahre, in denen die Unternehmen von der Abgabe befreit sind. Der Verbrauch eines Jahres wird durch die Entwertung der entsprechenden Menge an Emissionsrechten dokumentiert. Die Entwertung hat spätestens bis zum 1. Juni des auf das entsprechende Befreiungsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

### 2. BILANZIERUNG VON EMISSIONSRECHTEN

Mit der Einführung eines nationalen Emissionsrechtehandels in der Schweiz müssen sich die hieran teilnehmenden Unternehmen spätestens zum Jahresabschluss 2008 mit der Frage beschäftigen, wie die zugeteilten Emissionsrechte zu bilanzieren sind. Im Zentrum der Überlegungen stehen dabei insbesondere die Aktivierung von zugeteilten oder erworbenen Emissionsrechten sowie die Behandlung der Rückgabeverpflichtung im Rahmen der Entwertung. Zwar hatte das IASB bereits im Dezember 2004 mit IFRIC 3 (Emission Rights) eine Interpretation zur Bilanzierung von Emissionsrechten herausgegeben, diese wurde jedoch auch aufgrund der fehlenden Anerkennung durch die Europäische Union bereits im Juni 2005 wieder zurückgezogen [7]. Im September



PETER LEIBFRIED, PROF. DR. OEC., MBA, CPA, INHABER DES KPMG-LEHRSTUHL FÜR AUDIT UND ACCOUNTING, DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR ACCOUNTING, CONTROLLING UND AUDITING, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN



ALEXANDER EISELE, DIPL.-KFM., WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER, INSTITUT FÜR ACCOUNTING, CONTROLLING UND AUDITING (ACA-HSG), UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

2005 wurde das Projekt Emission Trading Schemes dann erneut auf die Agenda des IASB gesetzt. Ein erster Standardentwurf wird im 2. Halbjahr 2009 erwartet, der finale Standard wird dann voraussichtlich 2010 folgen [8]. Unternehmen, die im kommenden Jahresabschluss ihre Emissionsrechte bilanzieren müssen, haben infolge der vorliegenden Regelungslücke Gestaltungsspielraum. Aus der internationalen Bilanzierungspraxis sind drei Bilanzierungsvarianten bekannt [9]:

- Bilanzierung nach den Regelungen des (zurückgezogenen) IFRIC 3;
- Bilanzierung nach dem *Government Grant Approach* (GGA);
- Bilanzierung zum Erinnerungswert.

Die Varianten werden im folgenden dargestellt und durch ein Fallbeispiel illustriert.

**2.1 Bilanzierung nach IFRIC 3.** Nach IFRIC 3 [10] stellen Emissionsrechte, unabhängig davon, ob sie von der öffentlichen Hand erhalten oder erworben wurden, immaterielle Vermögenswerte dar. Diese sind grundsätzlich nach den Vorschriften des IAS 38 zu bilanzieren. Die Emissionsrechte sind beim erstmaligen Ansatz mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Der Fair Value entspricht dabei dem Betrag, der durch den Verkauf eines Emissionsrechts unter Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien erzielt werden könnte. Somit sind zugeteilte

Emissionsrechte zum Zeitpunkt der Ausgabe mit dem aktuellen Marktpreis zu bewerten. Die Ausgabe der Emissionsrechte erfolgt unentgeltlich und ist in Analogie zu IAS 20 als Zuwendung der öffentlichen Hand zu behandeln. Zum Zeit-

*«Die Ausgabe der Emissionsrechte erfolgt unentgeltlich und ist in Analogie zu IAS 20 als Zuwendung der öffentlichen Hand zu behandeln.»*

punkt der Übertragung wird daher ein passivischer Abgrenzungsposten in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der erhaltenen Emissionsrechte gebildet; es kommt also zu einer Bilanzverlängerung. Dieser ist dann in der Folgezeit entsprechend des Verbrauchs der Emissionsrechte planmässig über den Zuteilungszeitraum aufzulösen. Die Emissionsrechte, die im Geschäftsjahr durch CO<sub>2</sub>-Ausstoss in Anspruch genommen wurden, müssen im Folgejahr zurückgegeben bzw. entwertet werden. Diese Verpflichtung muss bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr als Rückstellung berücksichtigt werden. Diese ist mit dem besten Schätzwert des erforderlichen Aufwands zur Erfüllung der gegenwärtigen Ver-

Abbildung 1: ENTWICKLUNG DER CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN

Gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz (Zeitreihe 1990–2010), Angaben in Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. Die gestrichelten Linien markieren den jeweiligen Zielpfad mit dem zu erreichenden Emissionswert im Jahre 2010 (Total –10%, Brennstoffe –15%, Treibstoffe –8% gegenüber den Ausgangswerten von 1990) [6].

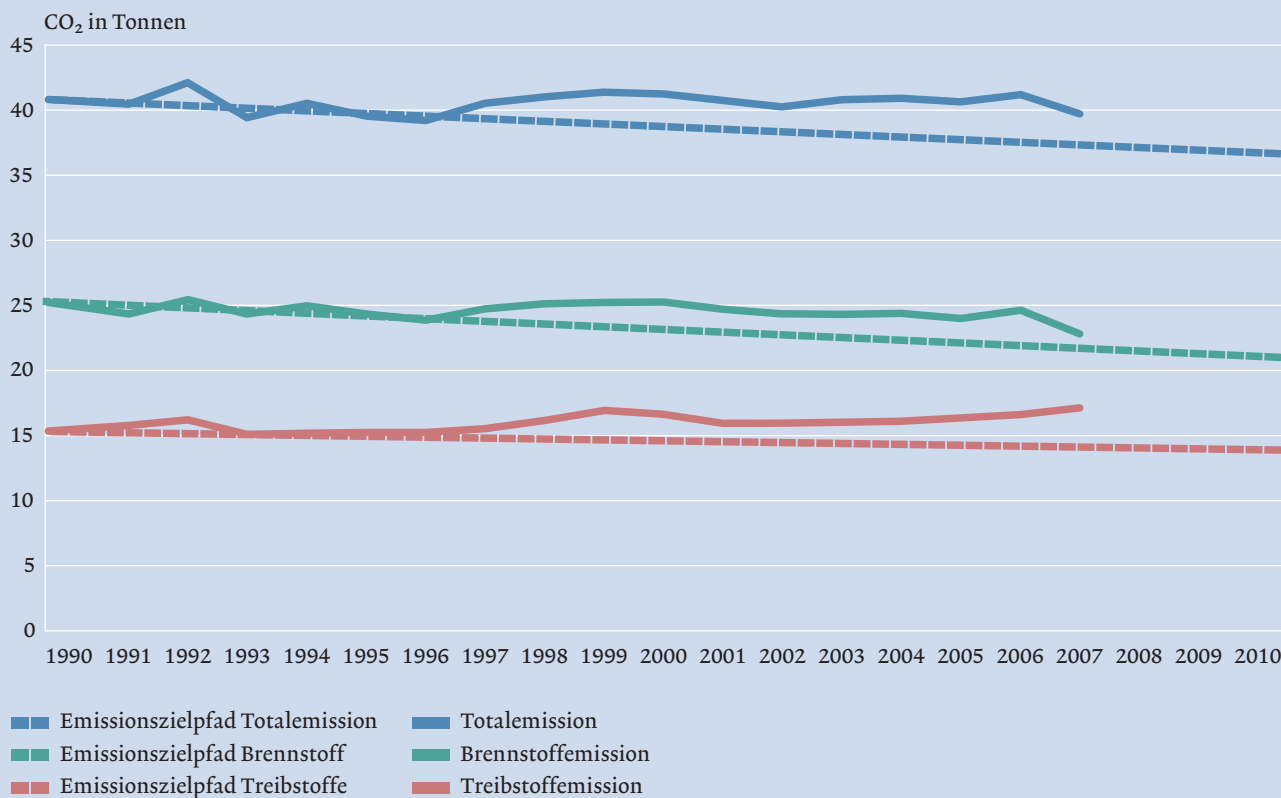


Abbildung 2: **NACH IFRIC 3**  
Fallbeispiel in CHF

<b>Buchung zum 1. Januar 2008</b>					
Immaterielle Vermögenswerte	120 000	an	Passive Abgrenzung		120 000
<b>Buchungen zum 30. Juni 2008</b>					
Materialaufwand	66 000	an	Rückstellung für Abgabeverpflichtung		66 000
Passive Abgrenzung	55 000	an	Sonstiger Ertrag		55 000
<b>Buchungen zum 31. Dezember 2008</b>					
Materialaufwand	71 500	an	Rückstellung für Abgabeverpflichtung		71 500
Passive Abgrenzung	65 000	an	Sonstiger Ertrag		65 000
<b>Buchungen zum 31. Mai 2009</b>					
Immaterielle Vermögenswerte	5 500	an	Kurzfristige Verbindlichkeiten		5 500
Rückstellung für Abgabeverpflichtung	137 500	an	Immaterielle Vermögenswerte		125 500
			Sonstiger Ertrag		12 000

pflichtung zu bewerten. Gemäss IFRIC 3 ist hierbei auf den beizulegenden Zeitwert (Marktpreis) zum Bilanzstichtag abzustellen.

*Fallbeispiel* [11]. Ein Unternehmen bekommt für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 Emissionsrechte zur Abgabe von 12 000 Tonnen CO<sub>2</sub> zugeteilt. Ein Emissionsrecht berechtigt zum Ausstoss von einer Tonne CO<sub>2</sub>. Zum Zuteilungszeitpunkt beträgt der Wert eines Emissionsrechtes CHF 10. Zum Zwischenabschluss am 30. Juni 2008 ist der Wert eines Rechts auf CHF 12 gestiegen. Der Verbrauch im ersten Halbjahr 2008 betrug 5500 Tonnen. Am 31. Dezember 2008 hat das Unternehmen insgesamt 12 500 Tonnen verbraucht. Der Marktpreis beträgt CHF 11 pro Recht. Um den Ausstoss abzudecken, kauft das Unternehmen am 30. Mai 2009 500 zusätzliche Emissionsberechtigungen zu einem (unveränderten) Preis von CHF 11 pro Recht. Am 31. Mai 2009 meldet die Unternehmung ihren Verbrauch aus 2008 und entwertet die Emissionsrechte. Buchungen vgl. *Abbildung 2*.

**2.2 Bilanzierung nach GGA.** Nach dem GGA [12] wird das Emissionsrecht – ebenso wie nach IFRIC 3 – zum Zeitpunkt

der Ausgabe mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt. Für die unentgeltliche Zuteilung wird auf der Passivseite ein Abgrenzungsposten in gleicher Höhe gebildet. Auch hier kommt es also zu einer Bilanzverlängerung. Der passive Abgrenzungsposten wird in den Perioden erfolgswirksam aufgelöst, in denen durch die Entwertung entsprechende Aufwendungen entstehen. Eine Rückstellung wird im Vergleich zu IFRIC 3 nicht brutto, sondern netto erfasst (Net Liability Approach). Somit ist eine Rückstellung nur in dem Fall zu bilden, in denen ein Unternehmen mehr emittiert, als durch die vorhandenen Emissionsrechte gedeckt ist. Für den nicht durch Emissionsrechte gedeckten Verbrauch ist eine Rückstellung mit dem beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag anzusetzen. Buchungen vgl. *Abbildung 3*.

**2.3 Bilanzierung zum Erinnerungswert.** Die Bilanzierung zum Erinnerungswert [13] unterscheidet sich vom GGA dadurch, dass die Emissionsrechte nicht zum beizulegenden Zeitwert, sondern mit ihrem Nominalwert angesetzt werden. Bei unentgeltlicher Zuteilung ist der Nominalwert eines Emissionsrechtes null. Somit werden unentgeltlich zur Verfügung gestellte Rechte nicht bilanziert. Dementsprechend entfällt auch die Bilanzierung eines Abgrenzungspostens auf

Abbildung 3: **NACH GGA**  
Fallbeispiel in CHF

<b>Buchung zum 1. Januar 2008</b>					
Immaterielle Vermögenswerte	120 000	an	Passive Abgrenzung		120 000
<b>Buchungen zum 30. Juni 2008</b> Zum 30. Juni 2008 muss keine Rückstellung verbucht werden, da der im ersten Halbjahr verursachte CO <sub>2</sub> -Ausstoss vollständig durch vorhandene Emissionsrechte gedeckt ist.					
<b>Buchungen zum 31. Dezember 2008</b>					
Materialaufwand	5 500	an	Rückstellung für Abgabeverpflichtung		5 500
<b>Buchungen zum 31. Mai 2009</b>					
Immaterielle Vermögenswerte	5 500	an	Kurzfristige Verbindlichkeiten		5 500
Rückstellung für Abgabeverpflichtung	5 500	an	Immaterielle Vermögenswerte		125 500
Passive Abgrenzung	120 000				

Abbildung 4: **ZUM ERINNERUNGSWERT**  
Fallbeispiel in CHF

**Buchung zum 1. Januar 2008**

Da die zugeteilten Emissionsrechte nicht angesetzt werden, ist bei deren Ausgabe keine Buchung erforderlich.

**Buchungen zum 30. Juni 2008**

Zum 30. Juni 2008 muss keine Rückstellung verbucht werden, da der im ersten Halbjahr verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoss vollständig durch vorhandene Emissionsrechte gedeckt ist.

**Buchungen zum 31. Dezember 2008**

Materialaufwand	5500	an	Rückstellung für Abgabeverpflichtung	5500
-----------------	------	----	--------------------------------------	------

**Buchungen zum 31. Mai 2009**

Immaterielle Vermögenswerte	5500	an	Kurzfristige Verbindlichkeiten	5500
Rückstellung für Abgabeverpflichtung	5500	an	Immaterielle Vermögenswerte	5500

der Passivseite. Eine Aktivierung bleibt den Emissionsrechten vorbehalten, die käuflich erworben wurden. Die Bilanzierung der Rückstellung erfolgt analog zum Government Grant Approach. Buchungen vgl. *Abbildung 4*.

### 3. GEGENÜBERSTELLUNG DER DREI BILANZIERUNGSVARIANTEN

Die Gegenüberstellung der drei Bilanzierungsvarianten in *Abbildung 5* verdeutlicht die Unterschiede in Bilanz und Erfolgsrechnung. Wie aus der Abbildung ersichtlich, unterscheiden sich GGA und Erinnerungswertmethode nur hinsichtlich der Aktivierung der zugeteilten Emissionsrechte und der passiven Abgrenzung. In beiden Varianten wird nur der nicht durch zugeteilte Emissionsrechte gedeckte Verbrauch aus dem zweiten Halbjahr ergebniswirksam erfasst. Demgegenüber ergibt sich nach IFRIC 3 in allen drei Perioden ein ergebniswirksamer Effekt. Eine genauere Analyse der Ergebnisentwicklung bei Anwendung des IFRIC 3 macht die kritisierten Schwächen der Interpretation deutlich: Die pas-

sive Abgrenzung wurde in Höhe des beizulegenden Zeitwerts zum Ausgabezeitpunkt angesetzt. Zu diesem Zeitpunkt lag der Marktpreis bei CHF 10 pro Recht. Die Zuführung zur Rückstellung am 30. Juni 2008 und am 31. Dezember 2008 erfolgte bei einem Marktpreis von CHF 12 pro Recht bzw. CHF 11 pro Recht. Die Passivabgrenzung wird entsprechend des CO<sub>2</sub>-Verbrauchs aufgelöst. Hierdurch entsteht ein Ertrag in Höhe von CHF 55 000 (5500 Tonnen · CHF 10 pro Recht) im ersten Halbjahr bzw. CHF 65 000 (6500 Tonnen · CHF 10 pro Recht) im zweiten Halbjahr. Gegenläufig wirkt die Rückstellung, die entsprechend dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zugeführt wird und damit Aufwendungen in Höhe von CHF 66 000 (5500 Tonnen · CHF 12 pro Recht) im ersten Halbjahr und CHF 71 500 (7000 Tonnen · CHF 11 pro Recht + 5500 Tonnen · [CHF 11 pro Recht – CHF 12 pro Recht]) im zweiten Halbjahr verursacht. Aufgrund der steigenden Preise und der unterschiedlichen Behandlung von passiver Abgrenzung (historische Kosten) einerseits und Rückstellung (Fair Value) andererseits entsteht ein sogenanntes Measurement Mis-

Abbildung 5: **AUSWIRKUNGEN DER DREI BILANZIERUNGSVARIANTEN AUF BILANZ UND ERFOLGSRECHNUNG**  
in TCHF

	IFRIC 3				GGA				Erinnerungswert			
	01.01.2008	30.06.2008	31.12.2008	31.05.2009	01.01.2008	30.06.2008	31.12.2008	31.05.2009	01.01.2008	30.06.2008	31.12.2008	31.05.2009
<b>Bilanz</b>												
Immaterielle Vermögenswerte	120,0	120,0	120,0	0,0	120,0	120,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	0,0	66,0	137,5	0,0	0,0	0,0	5,5	0,0	0,0	0,0	5,5	0,0
Passive Abgrenzung	120,0	65,0	0,0	0,0	120,0	120,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kurzfristiges Fremdkapital	0,0	0,0	0,0	5,5	0,0	0,0	0,0	5,5	0,0	0,0	0,0	5,5
<b>Erfolgsrechnung</b>												
Sonstige Erträge	0,0	55,0	65,0	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Materialaufwand	0,0	66,0	71,5	0,0	0,0	0,0	5,5	0,0	0,0	0,0	5,5	0,0
Jahresergebnis	0,0	-11,0	-6,5	12,0	0,0	0,0	-5,5	0,0	0,0	0,0	-5,5	0,0

match [14], das zu erhöhten Aufwendungen (12 000 Tonnen · (CHF 11 pro Recht – CHF 10 pro Recht) während der Verbrauchsperiode führt. Diese Mehraufwendungen werden zum Zeitpunkt der Entwertung wieder umgekehrt und führen zu einem sonstigen Ertrag in Höhe von CHF 12 000.

#### 4. ERFAHRUNGEN AUS DER SCHWEIZER PRAXIS

Wie Schweizer Unternehmen ihre Emissionsrechte bilanzieren, wird die kommende Berichtssaison zeigen. Analysiert

«Die Anwendung der Erinnerungswertmethode steht im Einklang mit den Swiss GAAP FER.»

man jedoch die Finanzberichte von Schweizer Unternehmen, die aufgrund der Teilnahme an ausländischen Cap-and-Trade-Systemen bereits 2007 zur Bilanzierung ihrer Emissionsrechte verpflichtet waren, so zeigt sich eine klare Präferenz hinsichtlich der Erinnerungswertmethode.

#### 5. BILANZIERUNG UNTER SWISS GAAP FER

Ebenso wie in der aktuellen Fassung der IFRS finden sich auch unter Swiss GAAP FER keine Regelungen zur Bilanzierung von Emissionsrechten. Entsprechend Swiss GAAP FER 1.4 ist eine adäquate Behandlung daher vor dem Hintergrund des Frameworks zu beurteilen. Im folgenden werden daher die bereits vorgestellten Varianten auf ihre Kompatibilität mit den Swiss GAAP FER untersucht. Wesentliche Grundlage eines FER-Abschlusses ist die zeitliche und sachliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen (Rahmenkonzept 11,12). Danach sind die Aufwendungen und Erträge, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, in derselben Periode zu erfassen. In Anbetracht des hier darge-

#### BEHANDLUNG VON CO<sub>2</sub>-EMISSIONSRECHTEN

Für die Bilanzierungsrechte hatte der IASB die Interpretation IFRIC 3 verabschiedet, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. März 2005 beginnen, verpflichtend anzuwenden sein sollte. Inzwischen hat der IASB beschlossen, IFRIC 3 aufzuheben. Die Atel-Gruppe hat auf der Grundlage geltender IFRS-Richtlinien eine Bilanzierungsmethode gewählt, die den Sachverhalt wirtschaftlich zutreffend abbildet. Zugeteilte CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte werden beim erstmaligen Ansatz zum Nominalwert (null) erfasst. Für die eigene Produktion zugekaufte CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte werden beim erstmaligen Ansatz zu ihren Anschaffungskosten in den immateriellen Anlagen bilanziert. Eine Verbindlichkeit wird dann erfasst, wenn der CO<sub>2</sub>-Ausstoss die ursprünglich zugeteilten Emissionsrechte übersteigt. Eine solche Verbindlichkeit wird bis zum Ausmass der zugekauften Emissionsrechte zu den entsprechenden Kosten bilanziert. Der den Bestand an CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten übersteigende Teil wird zum beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag erfasst. Veränderungen in der Verbindlichkeit werden über den Energieaufwand gebucht. [...]

*Finanzbericht Atel Gruppe, IFRS, 2007*

#### IMMATERIELLE ANLAGEN

[...] Durch die Regierung kostenlos abgegebene CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate werden beim erstmaligen Ansatz zum Nominalwert (null) erfasst. Für die eigene Produktion zugekaufte CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate werden beim erstmaligen Ansatz zu ihren Anschaffungskosten in den immateriellen Anlagen bilanziert. Aufgrund der Abrechnung der Behörden werden die verbrauchten CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate aus den immateriellen Werten ausgebucht. Sämtliche immateriellen Vermögenswerte mit Ausnahme des Goodwills weisen eine bestimmte Nutzungsdauer auf und werden deshalb, mit Ausnahme der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate, planmässig amortisiert.

#### Rückstellungen

[...] Eine Rückstellung wird auch erfasst, wenn der CO<sub>2</sub>-Ausstoss die ursprünglich gratis zugeteilte CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate übersteigt. Bestehen bereits zugekaufte CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate, wird eine Rückstellung in der Höhe der Anschaffungskosten der Zertifikate gebildet. Die Rückstellung für den CO<sub>2</sub>-Ausstoss, der den eigens gehaltenen Bestand an CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten übersteigt, wird zum beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag erfasst.

*Finanzbericht EGL Gruppe, IFRS, 2007*

stellten Measurement Mismatch unter IFRIC 3 wird durch dessen Anwendung ein wesentliches Grundprinzip der Swiss GAAP FER verletzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anwendung des IFRIC 3 einer Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne der Swiss GAAP FER nicht genügt. Der GGA und die Erinnerungswertmethode unterscheiden sich hinsichtlich der Aktivierung der Emissionsrechte und der Behandlung eines unentgeltlichen Zugangs. Die Aktivierung eines immateriellen Vermögenswerts nach Swiss GAAP FER ist dann verpflichtend vorzunehmen, wenn die Aktivierungsvoraussetzungen aus dem Rahmenkonzept erfüllt sind: immaterielle Vermögensgegenstände aus vergangenen Ereignissen, die in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen und diesem über die Berichtsperiode hinweg Nutzen stiften. Sämtliche dieser Kriterien sind im Falle der hier betrachteten Emissionsrechte erfüllt. Damit stellt sich im zweiten Schritt die Frage nach der Bewertung des Vermögenswerts. Gemäss Swiss GAAP FER 10.7 sind bei der Bewertung die Anschaffungskosten massgebend. Damit würden die Emissionsrechte mit ihrem Nominalbetrag von null angesetzt. Eine mit IAS 20 vergleichbare Regelung (Ansatz zum Fair Value in Verbindung mit einem passiven Abgrenzungsposten) ist in den Swiss GAAP FER nicht explizit vorgesehen. Eine Behandlung von Zuwendungen ist hier ausschliesslich für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen geregelt. Hiernach sind unentgeltlich erworbene Vermögenswerte mit dem Marktwert anzusetzen (Swiss GAAP FER 21.21).

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass die Anwendung der Erinnerungswertmethode im Einklang mit den Swiss GAAP FER steht. Eine Bilanzierung nach dem GGA ist zwar nicht unmittelbar in den Swiss GAAP FER geregelt. Vor dem Hintergrund der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes gehen die

Autoren jedoch von einer Vereinbarkeit dieser Methode mit den Swiss GAAP FER aus.

## 6. FAZIT

Rechnungslegung ist ein Spiegel der gesellschaftlichen Realität. Als Antwort auf Veränderungen im wirtschaftlichen und politischen Umfeld sind die bestehenden Regelungen anzupassen und sich ergebende Lücken zu schliessen. Die Bilanzierung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten kann hierfür als Beispiel dienen; die aktuelle Klimadebatte hat damit auch die Jahresrechnungen erreicht.

Bereits 2004 war mit IFRIC 3 eine erste Regelung der internationalen Rechnungslegung vorgelegt worden. Aufgrund

erheblicher konzeptioneller Schwächen wurde diese kurz darauf wieder zurückgezogen. Seither konkurrieren mehrere, in Anwendung und Ergebnis ganz unterschiedliche Darstellungsformen miteinander. Durch die Einführung des nationalen Handels ab 2008 dürfte das Thema in den kommenden Wochen in verschiedenen Jahresrechnungen erstmals anzutreffen sein. Bilanzierende und ihre Prüfer sollten dabei stets im Hinterkopf behalten, dass ab 2010 verbindliche Regelungen des IASB zu erwarten sind und bei allzu grosszügiger Anwendung der bestehenden Alternativen möglicherweise nachträglich unangenehme Anpassungen vorzunehmen sind. ■

**Anmerkungen:** 1) Vgl. auch den Beitrag von Jones: Comptabilisation des droits d'émission selon les IFRS, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/6-7, S. 436-443. 2) Zu den Treibhausgasen zählen Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan, Distickoxid (Lachgas) und synthetische Gase. 3) Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz) vom 8. Oktober 1999 in der Fassung vom 1. Mai 2007, AS 2000 979. 4) Verordnung über die CO<sub>2</sub>-Abgabe (CO<sub>2</sub>-Verordnung) vom 8. Juni 2007 in der Fassung vom 1. Juli 2007, AS 2007 2915. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 6, 7 Abs. 3, 10, 11 und 15 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. 5) Im nationalen Emissionshandelsregister sind derzeit 289 Unternehmen verzeichnet. Für den Zeitraum 2008-2010 wurden diesen Unternehmen insgesamt Emissionsrechte für den Austoss von 14,37 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> zugeteilt. Der nationale Allokationsplan ist im Internet unter der Adresse <http://www.national-registry.ch> einsehbar. Die Einrichtung des Registers ist in der Verordnung des UVEK über das

nationale Emissionshandelsregister vom 27. September 2007 (AS 2007 4531) geregelt. 6) Vgl. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Emissionen nach CO<sub>2</sub>-Gesetz und Kyoto-Protokoll, Juni 2008, S. 4. 7) Mit Mitteilung vom 6. Mai 2005 hat die European Financial Reporting Group (EFRAG) gegenüber der Europäischen Kommission bezüglich IFRIC 3 Stellung bezogen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Anwendung von IFRIC 3 die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes beeinträchtigen kann und nicht mit den qualitativen Anforderungen des Rahmenkonzepts (insbesondere Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit) vereinbar ist. Basierend auf der Empfehlung des EFRAG wurde IFRIC 3 durch die EU nicht endorsed. 8) Vgl. IASB Project Report Emission Trading Schemes vom 4. Juni 2008. Abrufbar unter <http://www.iasb.org>. 9) Vgl. Lorson/Toebe, Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel, KoR 7-8/2008, S. 500 ff. 10) Vgl. zu den folgenden Ausführungen IFRIC 3

Emission Rights sowie Lorson/Toebe, Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel, KoR 7-8/2008, S. 501 f. 11) Fallbeispiel in Anlehnung an Illustrative example zu IFRIC 3, IE5-9. Bei der Bewertung des immateriellen Vermögenswerts kann gemäss IAS 38.75-77 auch das Neubewertungsmodell herangezogen werden (vgl. hierzu IFRIC 3, IE10-16). Aufgrund der relativ geringen Verbreitung des Neubewertungsmodells in der Praxis, wird im Rahmen dieses Fallbeispiels grundsätzlich auf das Anschaffungskostenmodell im Sinne von IAS 38.74 abgestellt. 12) Vgl. Lorson/Toebe, Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel, KoR 7-8/2008, S. 502 f. sowie Bonham et al., International GAAP, 2008, S. 929 f. 13) Vgl. Lorson/Toebe, Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel, KoR 7-8/2008, S. 503. 14) Vgl. Stellungnahme des EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2005 sowie Bonham et al., International GAAP, 2008, S. 923 f.

## RÉSUMÉ

# Comptabilisation des droits d'émission selon les IFRS et les Swiss GAAP RPC

Le débat sur la protection du climat est l'un des grands sujets socio-économiques de notre temps. Depuis 2008, les droits d'émission se négocient en Suisse aussi, ce qui soulève de multiples questions quant à leur présentation comptable. L'*International Accounting Standards Board (IASB)* ayant révoqué la très contestée IFRIC 3 (*International Financial Reporting Interpretations Committee*) en 2005 en raison de faiblesses conceptuelles, nous sommes aujourd'hui confrontés à un véritable vide normatif, et une nouvelle réglementation n'est pas escomptée avant 2010. Pour le moment, les Swiss GAAP RPC ne contiennent pas

non plus de réglementation explicite à ce sujet.

D'un point de vue conceptuel, il existe trois modèles de comptabilisation: → inscription au bilan dans l'esprit de l'IFRIC 3, aujourd'hui caduque, → inscription au bilan selon la *Government Grant Approach* et → inscription au bilan dans une position pour mémoire. Ces trois conceptions se distinguent en particulier au niveau de l'évaluation des droits d'émission attribués, de la comptabilisation de l'obligation de restitution et du traitement de l'attribution gratuite par les pouvoirs publics. Cela offre donc une marge de manœuvre

considérable en matière de politique comptable.

Le négoce ayant été introduit en Suisse en 2008, cette question deviendra d'actualité au cours des prochaines semaines, lorsqu'il s'agira de faire figurer ces droits pour la première fois dans les comptes annuels des sociétés. Les comptables et les réviseurs devront notamment garder à l'esprit qu'une réglementation obligatoire devrait être proposée par l'IASB dès 2010, et qu'une interprétation trop généreuse des différentes possibilités évoquées ici pourrait nécessiter de désagréables adaptations dans le futur. PL/AE/PB